

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
BESCHLUSS NR. 2023-187
SEITE 1 von 3

Revision Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung
Verabschiedung zur Festsetzung durch den Gemeinderat

8.3.0

1. Ausgangslage

An der Abstimmung vom 3. März 2002 haben die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Opfikon der Ausgliederung der Städtischen Werke in die Energie Opfikon AG (EOAG) mit einer entsprechenden Anpassung der Gemeindeordnung (GO) zugestimmt. Darauf erliess der Gemeinderat die Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung vom 29. Oktober 2002 (EuWVV).

Mit der Revision der GO vom 26. September 2021 ergänzte der Gemeinderat die Aufgaben der EOAG im Bereich Wärme- und Kälteversorgung. Dies hat zur Folge, dass die EuWVV entsprechend angepasst werden muss. Zudem zeigte sich anlässlich der Überprüfung der Verträge über die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Beitragsordnungen, dass die heutigen Rechtsgrundlagen auf der Stufe der EuWVV nicht auf dem neusten Stand sind. Die Regelungen zu den Gebühren der Wasserversorgung, den Anschlussgebühren der Elektrizitätsversorgung sowie den Abgaben an die Stadt Opfikon müssen angepasst werden.

Am 11. März 2021 reichte die EOAG der Stadt einen Antrag zur Änderung der EuWVV ein. Der Stadtrat diskutierte die Anträge in der Folge unter anderem an fünf Workshops mit Vertretern der EOAG. Die gründliche Erarbeitung war notwendig, auch um relevante Veränderungen, die während des Prozesses auftraten, zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 16 GO in Verbindung mit Art. 53 Ziff. 7 GO ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass der Revision der EuWVV.

2. Hauptpunkte der Revision

Mit der Revision der GO vom 26. September 2021 wurde die Aufgabe für Kälte und Wärme an die EOAG übertragen. Die geltende Regelung für die Wasser- und Elektrizitätsversorgung in der EuWVV genügt den Anforderungen des abgaberechtlichen Legalitätsprinzips nicht, da sie in Bezug auf die Höhe der Gebühren zu unbestimmt ist. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass bei einer öffentlichen Abgabe mindestens die Grundzüge ihrer Höhe in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden.

Weiter ist im bestehenden Vertrag über die Elektrizitätsversorgung zwischen der Stadt Opfikon und der EOAG eine Abgeltung der EOAG an die Stadt Opfikon festgelegt. Die Abgabe für die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Elektrizitätsversorgung ist nicht zulässig, weshalb sie mit Stadtratsbeschluss Nr. 2022-76 vom 12. April 2022 aufgehoben wurde.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
BESCHLUSS NR. 2023-187
SEITE 2 von 3

Der Stadtrat sprach sich an der Sitzung vom 31. Januar 2023 für die Förderung erneuerbarer elektrischer Energie und von Energiesparmassnahmen aus. Dazu soll ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt erhoben werden und damit ein Energiefonds geäufnet werden. Der Zuschlag soll zwischen 0.2 und 0.5 Rappen pro Kilowattstunde betragen. Damit sollen eigene Anlagen erstellt, Förderbeiträge ausgerichtet und Beratung und Dienstleistungen angeboten werden. Der zweckgebundene Energiefonds ist als unselbständiger Fonds durch die EOAG zu unterhalten.

Zudem ist die Regelung zur Sicherstellung der Wasserversorgung in schweren Mangellagen ungenügend und muss auf die kantonalen Rechtsgrundlagen angepasst werden.

Die Änderungen der Vorschriften für Wassergebühren bedingen nach Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG) die Anhörung des Preisüberwachers. Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 bestätigte der Preisüberwacher, dass keine Einwände gegen die Anpassung der Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung EuWVV vorliegen.

Auf Antrag des Vorstandes Bau und Infrastruktur

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Revision der Verordnung Energie- und Wasserversorgung der Stadt Opfikon gemäss Vorlage vom 9. Juni 2023 wird zugestimmt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Revision der Verordnung Energie- und Wasserversorgung gemäss Vorlage vom 9. Juni 2023 zu genehmigen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Stadtkanzlei
 - Bau und Infrastruktur



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
BESCHLUSS NR. 2023-187
SEITE 3 von 3

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:
13.07.2023

STADT OPFIKON